



# JUGENDFEUERWEHR Rhein-Sieg-Kreis



## **Förderrichtlinien der KJF Rhein-Sieg-Kreis:**

### **Vorwort:**

Die JF-NRW hat sich auf der Herbsttagung 2013 eine neue Förderrichtlinie gegeben. Danach werden Mittel aus dem Landesjugendplan NRW an die Jugendfeuerwehren der Kreise und kreisfreien Städte in NRW entsprechend den im jeweils letzten Jahresbericht gemeldeten Mitgliedszahlen verteilt. Die KJF SU wird aus diesem Fördermitteltopf ihre jährlichen Bildungsmaßnahmen ( JuFo-Tagung, Jugendgruppenleiter- und andere Fortbildungslehrgänge) zum Teil decken. Die dann noch zur Verfügung stehenden Mittel werden den Jugendfeuerwehren im Rhein-Sieg-Kreis nach den folgenden Richtlinien für ihre Freizeit- und Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

### **1. Förderungsart:**

Es werden nur Freizeit,- und Bildungsmaßnahmen gefördert

### **2. Förderhöhe:**

Die jährliche Fördersumme der Stadt- bzw. Gemeindejugendfeuerwehren errechnet sich wie folgt:

$$\frac{X1 \times \text{Zahl der JF-Mitglieder des Stadt / Gemeinde}^2}{\text{Gesamtzahl der JF-Mitglieder im Rhein-Sieg-Kreis}^2}$$

<sup>2</sup> gemäß Jahresbericht zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres

### **3. Zuteilungsvoraussetzung:**

Eine Zuteilung erfolgt nur bei fristgemäßer Abgabe des Jahresberichts der Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehr bis zum 20.12. des jeweiligen Jahres. Mitglieder von Stadt-/Gemeindejugendfeuerwehren, deren Jahresbericht nicht fristgerecht oder nicht in dem vorgegebenen Excel-Fomular eingereicht wurde, werden unter Punkt 2. nicht mitgerechnet.

#### **4. Förderungsvoraussetzungen:**

Förderfähig sind grundsätzlich alle jugendpflegerischen Maßnahmen der Jugendfeuerwehren, z. B. Erholungsmaßnahmen und Bildungsmaßnahmen. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Die Mehrheit der Teilnehmenden von Jugenderholungsmaßnahmen muss im Alter zwischen 10 und 18 Jahren sein.
- Die Leiterin / Der Leiter der Maßnahme ist als Jugendgruppenleiter/in ausgebildet, mit gültiger Juleica und mindestens 21 Jahre alt.
- Inhalt und jugendpflegerischer Hintergrund der Maßnahme sind nachvollziehbar oder begründet.
- Die Summe der durch Originalbelege nachgewiesenen Beträge muss mindestens 130 % der Fördersumme erreichen, da alle geförderten Maßnahmen einen Finanzierungs-Eigenanteil nachweisen müssen.

#### **4. Abrechnung:**

Nach Abschluss der Maßnahme sind der Verwendungsnachweis, eine Teilnehmerliste –entsprechend den zum Zeitpunkt gültigen Vorlagen der JF NRW– sowie die Quittungs- oder Rechnungsbelege im Original oder als beglaubigte Kopie einzureichen. Die Unterlagen müssen dem FBL Finanzen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme vollständig vorliegen. Da sämtliche Fördermaßnahmen spätestens am 15. Oktober des Jahres mit der JF NRW abgerechnet werden müssen (Ausschlussstermin), ist in jedem Fall der 01. Oktober der letztmögliche Einreichungstermin.

Die Fördermittel werden nach Eingang des Geldes von der JF NRW an die jeweilige Jugendfeuerwehr überwiesen. Abschläge können nicht gezahlt werden.

Diese Förderrichtlinie wurde vom Kreisjugendfeuerwehrvorstand am 01.04.2014 in Troisdorf beschlossen.

Und am 29.04.2014 vom Kreisjugendfeuerwehrausschuss in Eitorf bestätigt.

Siegburg, den 30.04.2014

André Dekleermaeker

- KJFW -